S a t z u n g

des

FSV Fußballsportvereins Kühlungsborn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

Der Verein führt den Namen FSV Fußballsportverein Kühlungsborn.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen FSV Fußballsportverein Kühlungsborn e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Kühlungsborn.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Landesfußballverbands Mecklenburg-Vorpommerns.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wir durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kühlungsborn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Das notwendige Formular und der Weg der elektronischen Einreichung wird vom Vorstand festgelegt und auf der Homepage veröffentlicht. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Das notwendige Formular und der Weg der elektronischen Einreichung wird vom Vorstand festgelegt und auf der Homepage veröffentlicht. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann im laufenden Jahr nur zum 30.06. oder 31.12. erklärt werden, wobei eine Kündigunsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen in Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Die Namen der von der Mitgliederliste gestrichenen Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Umlagen dürfen maximal das 6-fache des Jahresbeitrages betragen. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Beitrag ist halbjährig im Januar und im Juli des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Über die jährliche Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge werden mit SEPA Lastschrift eingezogen. Einzelheiten regelt der Vorstand. Näheres regelt die Beitrags- und Nutzungsordnung des FSV-Kühlungsborn.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen zu nutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Sport- und Hausordnungen der Sportanlagen zu beachten. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, die Sportanlangen und Umkleidekabinen in einem ordnungsgemäßen Zustand nach der Benutzung zu hinterlassen, anderenfalls kann der betroffenen Mannschaft eine Strafe vom Vorstand auferlegt werden.
2. Jedes Mitglied unterwirft sich der Rechts- und Spielordnung des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern. In Folge von grob fahrlässigem Verhalten oder Handeln kann das Mitglied für die daraus resultierende Strafe in Haftung genommen werden.
3. Jedes Mitglied ab einem Alter von 15 Jahren kann zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet werden, bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung können geeignete Sanktionen für die betroffenen Mitglieder festgelegt werden. Die Anzahl der Arbeitsstunden und Art und Höhe der Sanktionen für die Nichteinhaltung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

a.) die Mitgliederversammlung
b.) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss eines Geschäftsjahres abgehalten werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind außer der Entscheidung über die Berufung eines Ausschusses dann einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene e-mail Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Mitgliederversammlung gilt ebenfalls als ordnungsgemäß einberufen, wenn Einladung und Tagesordnung auf der Homepage des FSV Kühlungsborn mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung veröffentlicht werden.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

a) den Jahresbericht des Vorstandes
b) den Jahresabschluss
c) die Entlastung des Vorstandes
d) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
f) die Wahl des Vorstands

g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
h) die Wahl von Kassenprüfern
i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Wahl der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn 1 stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins, das am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.
6. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eine Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die

die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

8. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine Listenwahl beschließen. Diese erfolgt dann schriftlich. Gewählt sind die Kandidaten, entsprechend der Anzahl der zu wählenden Vorstandsposten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
9. Die gewählten Vorstandsmitglieder legen die Verteilung der Funktionen gemäß §10 dann in einer ersten Vorstandssitzung fest und teilen dies der Mitgliederversammlung mit

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Mitgliedern. Der Vorsitzende des Vorstands ist zugleich der Präsident des Vereins.
Neben der Funktion des Vorsitzenden des Vorstandes sind folgende Funktionen im Vorstand zu besetzen:

Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes /sportlicher Leiter
Schatzmeister
Jugendobmann
Seniorenobmann
Öffentlichkeitsarbeit
Sponsorenbeauftragter

Zusätzlich kann der Vorstand Aufgaben an Dritte, durch den Vorstand eingesetzte Personen, übergeben.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
d) Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
e) Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern;
f) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Art

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Dieser muss spätestens im darauffolgenden Quartal, nach seiner Wahl durch den Vorstand, von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14 Rechnungslegung

Der Vorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu legen. Der Jahresabschluss ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Das Vereinskonto ist im Haben zu führen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Kühlungsborn. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Maßregeln

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen oder sich in sonstiger Weise schuldhaft vereinsschädigend verhalten haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) Verweis

b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf eine vom Vorstand zu bestimmende Dauer,
c) Geldstrafe von EUR 50,00 bis EUR 1.000,00. Über die verhängten Maßregelungenhinaus hat das gemaßregelte Mitglied die gesamten, dem Verein aufgrund seines vorwerfbaren Verhaltens entstandenen, Kosten zu tragen.
d) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist -ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Zugang des Bescheides den Vorstand des Vereins schriftlich anzurufen. Ist die Anrufung rechtzeitig erfolgt, hat der Mitgliederversammlung auf Ihrer nächsten Sitzung nach Anrufung hierüber zu entscheiden.

§ 17 Haftung

(1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden, Wettkämpfen, Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins mitgebrachten Kleidungsstücke, Bargeldbeträge oder sonstigen Gegenstände.